

## 27. Abschnitt - Gemeingefährliche Delikte 129

### § 329

( aufgehoben )

Anm.: § 329 ist durch Art. 2 Ziff. 4 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 341) aufgehoben worden.

### Verletzung von Regeln der Baukunst

#### § 330

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

### Verbrecherische Trunkenheit

#### § 330 a

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

(2) Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag verfolgt wird.

### Verschaffung von Rauschgiften

#### § 330 b

Wer wissentlich einer Person, die in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Leiters der Anstalt geistige Getränke